

Verein der Freunde des staatlichen Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloß in Mainz e.V. (Förderverein)

Satzung

§1 (Name)

1. Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des staatlichen Gymnasiums am Kurfürstlichen Schloß in Mainz e.V.“. Er ist unter diesem Namen mit Sitz in Mainz in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 (Zweck)

1. Der Verein hat den Zweck, die Erziehung der Schüler und Schülerinnen am Schloßgymnasium zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können werden: ehemalige Schüler und Schülerinnen, Eltern der derzeitigen und früheren Schüler und Schülerinnen, frühere und noch amtierende Lehrer sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung des Schloßgymnasiums haben.
2. Dauer der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres; durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet, sowie durch Tod des Mitglieds.
3. Die Mitglieder zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Beitrag, der nur gemäß §2 (2) verwendet werden darf. Außerdem können auch Spenden für den Verein gezahlt werden. Für Beiträge und Spenden können auf Wunsch nach Ablauf des Kalenderjahres Spendenquittungen ausgegeben werden.

§4 (Vereinsorgane)

- Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung

§5 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie 4 Beisitzern, von denen wenigstens einer ein ehemaliger Schüler sein soll.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 3.000,00 EUR der Zustimmung des gesamten Vorstandes (§ 5 Abs. 1 der Satzung) bedürfen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats gehört als beratendes Mitglied dem Vorstand an.
6. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlzeit aus wichtigem Grund abberufen werden oder ausscheiden.
7. Um den Kontakt mit der Schule aufrecht zu erhalten, wird der Direktor oder ein Stellvertreter zu allen Sitzungen eingeladen.

§6 (Die Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einmal im Jahr mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragen oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
3. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zum Haushaltsplan.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollanten und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§8 (Auflösung des Vereines)

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Schloßgymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 21. März 2012